

**§ 1**

**NAME, SATZUNG UND GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS**

(1) Der Verein führt den Namen „Management im Handel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Bremen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Studiengangs Management im Handel an der Hochschule Bremen
- die Förderung der Beziehungen der Studierenden des Studiengangs Management im Handel zu Wirtschaftsunternehmen
- die Förderung der Beziehungen der ehemaliger Studierender des Studiengangs Management im Handel zum Studiengang, zu den Studierenden und zur Hochschule Bremen
- Leistung studienbezogener Hilfen.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks soll durch Sammlung von Spenden und Einwerben finanzieller Mittel Dritter zur Unterstützung der Studierenden des Studiengangs Management im Handel und zur Unterstützung der Hochschule Bremen bei der Verwirklichung ihrer diesbezüglichen Aufgaben erfolgen. Darüber hinaus sollen Kontakte zwischen Wirtschaftsunternehmen und der Hochschule bzw. den Studierenden des Studiengangs hergestellt und gepflegt werden. Die Förderung der Beziehungen ehemaliger Studierender zum Studiengang, zu den Studierenden und zur Hochschule Bremen soll auch durch Informationsaustausch, Kooperation im weitesten Sinne oder gemeinsame Weiterbildung initiiert und ideell unterstützt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen für satzungsgemäße Tätigkeiten im Auftrag des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule

Bremen mit der Maßgabe, daß diese es zur Erfüllung ihrer in Zusammenhang mit dem Studiengang Management im Handel bestehenden Aufgaben verwendet.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für einen Geschäftsführer können besondere Regelungen getroffen werden.

### **§ 3**

#### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglieder der Vereins können alle Absolventen und Studierende des Studiengangs Management im Handel an der Hochschule Bremen sowie die in diesem Studiengang Lehrenden werden. Die Mitgliedschaft steht weiterhin natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts offen, soweit die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten läßt.

(2) Der schriftliche Aufnahmeantrag soll den Namen, die Anschrift und gegebenenfalls das Alter sowie den Beruf des Antragstellers enthalten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds bzw. im Falle von juristischen Personen durch deren Erlöschen sowie durch Ausschluß aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Ausschluß kann beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstößt.

(6) Vor der Beschlußfassung gemäß Absatz 5 ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

### **§ 4**

#### **MITGLIEDSBEITRAG**

Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

2.1 Beschlußfassung über den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr

2.2 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

2.3 Wahl und Abberufung des Vorstandes

2.4 Entlastung des Vorstandes

2.5 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

2.6 Wahl von zwei Rechnungsprüfern

2.7 Beschlußfassung über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins gemäß § 14

2.8 Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschlusses gemäß § 4 Abs. 5 und 6

## **§ 7**

### **EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Der Verein hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich vom Mitglied mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Darüber hinaus hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt. Über den Tagesordnungsvorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **BESCHLUßFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit der Vorstandsmitglieder oder aufgrund eines entsprechenden Beschlusses bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Bestimmung trifft. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, sofern diese Satzung keine andere Bestimmung trifft. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefaßten Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§ 9**

### **VORSTAND**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden, wenn gleichzeitig neue Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit Folgekosten ist der Vorstand im Innenverhältnis an die Vorgaben der Haushaltsplanung gebunden.

## **§ 10**

### **AUFGABEN DES VORSTANDES**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Haushaltsplanung
- Führung der Vereinskasse
- Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 und 5
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- Erstellung eines Jahresberichts

## **§ 11**

### **SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12**

### **RECHNUNGSPRÜFUNG**

(1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl hat so zu erfolgen, daß in jedem Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet und neu gewählt wird.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen und jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Rechnungsprüfer sind jederzeit zur Prüfung berechtigt.

(4) Die Prüfung erfolgt durch beide Rechnungsprüfer gemeinsam.

## **§ 13**

### **MITTELVERWENDUNG**

(1) Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden. Das Vermögen des Vereins darf nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet werden.

## **§ 14**

### **SATZUNGSÄNDERUNG /ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKS/AUFLÖSUNG DES VEREINS**

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

(2) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

(3) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Hochschule Bremen zu (§ 2 Abs. 4).

(5) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7. März 1996 errichtet.